



**Vorlagennummer:** 20/0004  
**Vorlagenart:** Beschlussvorlage öffentlich  
**Datum:** 11.03.2026  
**Federführend:** 3.370 - Feuerwehr  
**Bearbeitung:** Sebastian Lemsky

## Zustimmung zur Wahl / Wiederwahl von Ortswehrführungen und stellvertretenden Ortswehrführungen in der Hansestadt Lübeck

<b>Beratungsfolge:</b>		
13.04.2026	Senat	zur Senatsberatung
21.04.2026	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	zur Vorberatung
28.04.2026	Hauptausschuss	zur Vorberatung
30.04.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Wahl / Wiederwahl folgender Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu Ortswehrführungen bzw. zur stellvertretenden Ortswehrführung wird gemäß § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) zugestimmt:

Zu Ortswehrführungen

Torben Raschke                      Freiwillige Feuerwehr Travemünde (Wiederwahl)

Martin Scheel                      Freiwillige Feuerwehr Büssau (Wiederwahl)

Torsten Frobél                      Freiwillige Feuerwehr Kronsforde (Wiederwahl)

Zur stellvertretenden Ortswehrführung

Hannes Kröger                      Freiwillige Feuerwehr Schlutup (Neuwahl)

<b>Beteiligungsverfahren:</b>	
entfällt	entfällt

**Maßnahme:**

vorgeschrieben durch: § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG)

**Finanzielle Auswirkungen:**

Nein

**Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO:**

Nein Besondere Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Nein

**Begründung:**

Die aktiven Mitglieder der entsprechenden Freiwilligen Feuerwehren haben laut Versammlungsniederschriften die Wahlen vollzogen und die im Beschlussvorschlag aufgeführten Ortswehrführungen bzw. stellvertretende Ortswehrführung gewählt.

Gemäß § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) bedarf die Wahl der Gemeinde- und Ortswehrführung der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Die Aufsichtsbehörde ist über die Zustimmung zu informieren. Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Feuerwehren in den kreisfreien Städten ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BrSchG das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein.

Nach § 11 Abs. 2 BrSchG ist zur Wehrführung bzw. stellvertretenden Wehrführung wählbar, wer am Wahltag

- a) die Truppführerausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
  - b) die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
  - c) die für das Amt erforderlichen Führungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule des Landes Schleswig-Holstein erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch dieser Führungslehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet
- und
- d) das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

Diese Voraussetzungen werden von den Gewählten erfüllt. Die persönliche und fachliche Eignung wird vom Stadtfeuerwehrverband bestätigt. Niederschriften über die vollzogenen

Wahlen und die Personalbögen liegen vor. Die Leitung der Berufsfeuerwehr befürwortet gemäß § 7 Abs. 3 BrSchG diesen Antrag.

**Anlage(n):**

Keine

Senator Ludger Hinsen